

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);  
Schutzmaßnahmen aufgrund amtlich festgestellter Amerikanischer Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Das im beiliegenden Kartenauszug rotumrandete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.
  
- II. Für diesen Sperrbezirk gilt Folgendes:
  1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu oder einen vom Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu mit der Untersuchung beauftragten Dritten untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung mittels Kunstschwarmverfahrens der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  
- III. Die Ziffern I., II.2. und II.3. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.
  
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
  
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Irsee wurde in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen festgestellt.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu amtlich festgestellt.

### II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-V.

Demnach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand, in dem die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist, zum Sperrbezirk.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand auf dem Gebiet der Gemeinde Irsee war der unter Ziffer I. genannte Sperrbezirk festzulegen.

Die Festlegung dieses Sperrbezirkes ist geeignet, angemessen und erforderlich, um eine Verbreitung der Bienenseuche zu verhindern.

Weniger eingreifende Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

3. Die Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-V.

Demnach sind für den Sperrbezirk die unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung genannten Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die Anordnung der Schutzmaßnahmen ist geeignet, angemessen und erforderlich, um Gewissheit über den Ausbruch der Bienenseuche zu erhalten und eine evtl. Verbreitung der Bienenseuche zu verhindern.

Weniger eingreifende Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer III. des Bescheidtenors beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der unter Ziffern I., II.2. und II.3. des Bescheidtenors genannten Anordnungspunkte.

Dabei handelt es sich um unaufschiebbare Maßnahmen um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Die Anordnung des Sofortvollzugs war erforderlich, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch auch wirtschaftlichen Schäden erwarten lässt. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird, da sich sonst die Bienenseuche weiterverbreitet und weitere Bienenbestände geschädigt werden. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

5. Die Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer D 171) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel  
Regierungsdirektor

Sperrgebiet Amerikanische Faulbrut Irsee

